Schulentwicklung

Lehrplan 21: Kommunikation

Thema Beschluss Stundentafel ab Schuljahr 2019/20

Stand: 29.3.2017 / KRRT Abgabe an Rektoren: 30.3.2017

Abgabe an Schlüsselpersonen: 30.3.2017 Abgabe an Privat- und Sonderschulen30.3.2017

Abgabe an Beratungsgremien der Projektorganisation: 30.3.2017

Dokument Informationsblatt 3: Stundentafel ab Schuljahr 2019/20

Zielgruppe Schlüsselpersonen, Rektoren, Schulleitende, Schulleitende Privat- und

Sonderschulen, Lehrpersonen, Fachpersonen, Mitglieder Schulkommissio-

nen

Informations- Per E-Mail

weitergabe

Zuständigkeit Schlüsselperson an Schulleitende

Informationsweitergabe Schulleitende en Lehrnersenen und Ege

Schulleitende an Lehrpersonen und Fachpersonen

Rektoren an Schulkommission

Verpflichtung Obligatorisch an Schulleitende

Obligatorisch an Lehrpersonen und Fachpersonen

Zeitpunkt ab sofort Sperrfrist keine

Neue Stundentafel für den Kanton Zug ab Schuljahr 2019/20

Regierungsrat

Bildungsrat Der Bildungsrat verabschiedete am 1. Februar 2017 in 2. Lesung die Änderungen zur Stundentafel und Nomenklatur des Kantons Zug zum Lehrplan 21 und beschloss die Änderungen definitiv mit Beschluss vom 22. März 2017. Der Regierungsrat beschloss am 28. März 2017 die Anpassungen in der Verordnung zum Schulgesetz.

Lehrplan § 3 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Der Lehrplan ist verbindliche Grundlage für die Planung des Unterrichts. Die im Lehrplan 21 definierten Grundansprüche¹ bezeichnen diejenigen Kompetenzstufen, welche die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen. Die Schülerinnen und Schüler erreichen die Grundansprüche zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb des Zyklus. Viele Schülerinnen und Schüler arbeiten anschliessend an den weiterführenden Kompetenzstufen und erreichen auch die darin festgehaltenen Ansprüche. Es ist Auftrag der Schule und der Lehrpersonen, den Schülerinnen und Schülern das Erreichen der Grundansprüche sowie die Arbeit an den weiterführenden Kompetenzstufen im Unterricht zu ermöglichen. In den Fachbereichen «Sprachen», «Mathematik» und «Natur, Mensch, Ge-

sellschaft» wurden die Grundkompetenzen (nationale Bildungsstandards) im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in die Grundansprüche des Lehrplans 21 eingearbeitet. Sind die Grundansprüche des Lehrplans 21 erreicht, sind gleichzeitig auch die Grundkompetenzen (nationale Bildungsstandards) erreicht.²

Als Mindestanforderung an Realschülerinnen und Realschüler sind auf der Sekundarstufe I die Grundansprüche im 3. Zyklus definiert. Es gilt für alle Schülerinnen und Schüler jeder Schulart der Sekundarstufe I (Werkschule, Realschule, Sekundarschule) wie auch der Primarstufe als Ziel, möglichst hohe Ansprüche zu erreichen.

Dynamische Wochenstundentafel

§ 3a Abs. 1 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

In der Stundenplangestaltung gilt der Grundsatz der Offenheit, was eine flexible Handhabung der Wochenstundentafeln bedeutet. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht sind weiterhin möglich. Es werden exemplarische Wochenstundentafeln mit der Anzahl Lektionen der einzelnen Fachbereiche vorgegeben. Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Anzahl Lektionen pro Fachbereich und Schuljahr verantwortlich. Sie erstellen für ihre Unterrichtsvorbereitung einen eigenen Stundenplan auf der Grundlage der exemplarischen Wochenstundentafel, welchen sie zur Kontrolle und Kenntnisnahme ihrer Schulleitung abgeben. Die Kontrolle der Einhaltung der Wochenstundentafeln obliegt den Schulleitungen. Organisatorische Belange, wie zum Beispiel das fixe Eintragen von Fachlehrpersonen-Lektionen, werden den gemeindlichen Schulen überlassen.

¹ Grundansprüche werden in Grundkompetenzen formuliert, diese fussen auf den nationalen Bildungsstandards.

² Kapitel Verbindlichkeiten, S. 8, Broschüre Überblick.

Fächernomenklatur §§ 4b und 4e Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Die Fachbezeichnungen in Tabelle 1 betiteln alle Fachbereichslehrpläne oder Modullehrpläne des Lehrplans 21.

Tabelle 1: Nomenklatur Kanton Zug zum Lehrplan 21

1. / 2. Zyklus	on Eug Zum Lemplan Z	3. Zyklus				
Bisher	Lehrplan 21 Kanton Zug	Bisher	Lehrplan 21 Kanton Zug			
Deutsch/Schrift	Deutsch	Deutsch	Deutsch			
Englisch	Englisch	Englisch	Englisch			
Französisch	Französisch	Französisch	Französisch			
Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik			
Mensch und Umwelt	Not a Manage	Naturlehre	Natur und Technik			
	Natur, Mensch, Gesellschaft	Hauswirtschaft	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt			
		Welt- und Umwelt- kunde	Räume, Zeiten, Gesellschaften			
	Lebenskunde		Ethik, Religio- nen, Gemein- schaft			
			Berufliche Orientierung			
Bildnerisches Gestalten	Bildnerisches Gestalten	Bildnerisches Gestalten	Bildnerisches Gestalten			
Handwerkliches Gestalten	Textiles und Technisches Gestalten	Handwerkliches Gestalten	Textiles und Technisches Gestalten			
Musik	Musik	Musik	Musik			
Sport	Bewegung und Sport	Sport	Bewegung und Sport			
Fächerübergreifend	Medien und Informatik	Fächerübergreifend	Medien und Informatik			

Legende Tabelle 1

- Fachbereichslehrplan mit herkömmlicher Nomenklatur
- Fachbereichslehrplan mit neuer Nomenklatur
- Modullehrplan mit neuer Nomenklatur

Kindergarten

§ 4a Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Der Lehrplan 21 gilt auch für die Kindergartenstufe. Auf der Kindergartenstufe wird der Unterricht überwiegend fächerübergreifend organisiert und gestaltet. Deshalb nennt der Lehrplan 21 neun entwicklungsorientierte Zugänge (Abbildung 1), innerhalb derer in die verschiedenen Kompetenzen der Fachbereichslehrpläne navigiert werden kann. Die entwicklungsorientierten Zugänge schlagen eine Brücke von der Entwicklungsperspektive zur Fachbereichsstruktur des Lehrplans 21.

Im Laufe des 1. Zyklus, mit dem Eintritt in die 1. Klasse der Primarstufe, verschiebt sich der Schwerpunkt des Lernens von der Entwicklungsperspektive hin zum Lernen in den Fachbereichen.³ Auf der Kindergartenstufe wird die «Individuelle Förderung» aufgehoben und nicht mehr angeboten.

Neu beträgt das Unterrichtspflichtpensum für die Kinder im Kindergarten 23 Lektionen und 30 Minuten.

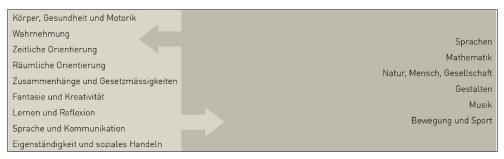


Abbildung 1: Entwicklungsorientierte Zugänge und Fachbereiche Lehrplan 214

³ Lehrplan 21, Grundlagen, S. 25ff.

⁴ Lehrplan 21, Grundlagen, S. 25.

Primarstufe

Stundentafel § 4c Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Dotationen der Lektionen in den einzelnen Fachbereichen der Primarstufe.

Tabelle 2: Stundentafelgestaltung Primarstufe in Lektionen (LE) à 45 min.

Schuljahr		2	3	4	5	6
Deutsch	6	6	5	5	5	5
Englisch			3	3	2	2
Französisch					3	3
Natur, Mensch, Gesellschaft	6	6	6	6	5	5
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Textiles, Technisches Gestalten	2	2	3	3	3	3
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	2
Musik	1	1	1	1	1	1
Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3
Medien und Informatik	integriert	integriert	integriert	integriert	1	1
Unterrichtspflichtpensum in LE	25	25	28	28	30	30
Individuelle Förderung	1	1	1	1	1	1

Legende Tabelle 2

Integriert: Integriert in andere Fachbereiche unterrichtet

Primarstufe Alternierender Unterricht

Alternierender Unterricht in Halbklassen (zeitlich verschobener Unterricht in zwei getrennten Gruppen) ist in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe weiterhin möglich.⁵

Textiles und Technisches Gestalten

§ 4c Abs. 1 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Dem «Textilen und Technischen Gestalten» wird im Kanton Zug in der 3.-6. Klasse der Primarstufe auch in Zukunft das gleiche Gewicht wie heute beigemessen, indem der Fachbereich «Textiles und Technisches Gestalten» in der 3.-6. Klasse der Primarstufe jeweils mit drei Wochenlektionen dotiert ist. Beide Unterbereiche «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» werden ab der 1. Klasse der Primarstufe unterrichtet. Die Organisation, d. h. ob «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» getrennt, oder zusammen als «Textiles und Technisches Gestalten» angeboten werden, ist den gemeindlichen Schulen überlassen. Gemeinden können aufgrund der Ausbildung ihrer Lehrpersonen entscheiden, wie sie den Fachbereich anbieten. Dadurch wird keine Übergangslösung betreffend Regelung der Ausbildungsanforderun-

⁵ Gemäss § 6^{ter} des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) gilt im Kindergarten und den ersten vier Primarklassen als Unterrichtszeit auch der Unterricht mit Halbklassen.

gen von Lehrpersonen benötigt.

Der Unterricht im «Textilen Gestalten» und «Technischen Gestalten» erfolgt in der 1.-6. Klasse der Primarstufe in der Regel in Halbklassen. «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» bzw. «Textiles und Technisches Gestalten» können wöchentlich, semesterweise oder blockweise alterniert unterrichtet werden.

Medien und Informatik

§ 4c Abs. 1 und Abs. 2 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Mit dem Modullehrplan «Medien und Informatik» sind für den Medien- und Informatikunterricht Kompetenzen formuliert, welche verbindlich sind. Der Modullehrplan «Medien und Informatik» unterscheidet die Kompetenzbereiche «Medien», «Informatik» und die Kompetenzen zur «Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien», was als «Anwendungskompetenzen» bezeichnet wird. Zwischen dem Modullehrplan «Medien und Informatik» und den Fachbereichslehrplänen gibt es eine Vielzahl inhaltlicher Berührungspunkte, was einen integrierten Unterricht von Medien und Informatik in der 1.–4. Klasse der Primarstufe ermöglicht bzw. erfordert.

Die Anwendungskompetenzen müssen mit Inhalten verbunden unterrichtet werden, weshalb diese in die Fachbereiche «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Sprachen», «Mathematik», «Gestalten» und «Musik» integriert und dort an Themen gekoppelt sind. Es gibt für die Anwendungskompetenzen im Modullehrplan «Medien und Informatik» keinen eigenen Kompetenzaufbau. Eine exemplarische Verteilung der in andere Fachbereiche zu integrierenden Kompetenzen des Modullehrplans «Medien und Informatik» wird von den Fachgruppen erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Im Kanton Zug werden für die Umsetzung des Modullehrplans «Medien und Informatik» in der 5. und 6. Klasse der Primarstufe in der Stundentafel je eine Lektion pro Woche eingesetzt.

Individuelle Förderung

§§ 4c Abs. 1 und 4d Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Der heute praktizierte differenzierende Unterricht ermöglicht die individuelle Förderung im Regelunterricht. Die individuelle Förderung findet bereits heute gemäss Rahmenkonzept «Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen» statt. Der Unterricht erfolgt differenziert mit Grundanforderungen, erweiterten und individuellen Anforderungen.

Der Bildungsrat ist der Meinung, dass im Zuge der zunehmenden Heterogenität bezüglich Leistungen und kultureller Vielfalt in den Klassen die «Individuelle Förderung» als komplementäres Mittel zum praktizierten differenzierenden Unterricht einzusetzen ist. In der Stundentafel der Primarstufe des Kantons Zug zum Lehrplan 21 wird eine Lektion «Individuelle Förderung» beibehalten. Sie ist für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend, d. h., sie ist nicht Teil ihres Unterrichtspflichtpensums. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler einzeln oder in kleinen Gruppen bedarfsorientiert für die «Individuelle Förderung» aufzubieten, ohne dass der ganze Klassenverband anwesend ist. Diese Lektion ist so zu organisieren, dass für Erziehungsberechtigte ein möglichst verlässlicher Stundenplan gilt. Für die «Individuelle Förderung» werden Richtlinien erstellt, welche vom Bildungsrat verabschiedet werden. Diese werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.

Stundentafel § 4f Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Sekundarstufe I
Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Dotationen der Lektionen in den einzelnen Fachbereichen der Sekundarstufe I.

Tabelle 3: Stundentafelgestaltung Sekundarstufe I in Lektionen (LE) à 45 min.

Schuljahr	1	2	WF		WF
Deutsch	4	5	х	5	
Englisch	3	3		3	
Französisch	3	3		3	
Natur und Technik	2	4		3	
Räume, Zeiten, Gesellschaft	3	3		3	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	2	2		1	
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1	1		1	
Hauswirtschaft					X
Mathematik	6	6		5	Х
Textiles und Technisches Gestalten	2		X		X
Bildnerisches Gestalten	2		X		X
Geometrisches Zeichnen					X
Musik	2		X		X
Bewegung und Sport	3	3		3	
Medien und Informatik	1	1			
Informatik			X		X
Berufliche Orientierung	integriert	1		integriert	
Projektunterricht				2	
Begleitetes Studium	1				Х
Begleitetes Studium Sprachen					X
Begleitetes Studium Mathematik					X
Wahlfächer		3		6	
Unterrichtspflichtpensum	35	35		35	

Haushalt

Wirtschaft, Arbeit, § 4f Abs. 2 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Das Fach «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» erfährt mit dem Lehrplan 21 eine Weiterentwicklung der Inhalte des aktuellen Faches «Hauswirtschaft». «Hauswirtschaft» wird durch die Erweiterung von Themen rund um Wirtschaft und Arbeit aufgewertet und ist neu Teil von «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt». Das Unterrichtsmodell in Tabelle 4 zeigt die mögliche Umsetzung von «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» auf. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Gemeinde zu entscheiden, wie die Organisation des Unterrichts in «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» erfolgen soll. Der ernährungspraktische Unterricht in der 2. Klasse der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Halbklassenunterricht. Zudem steht den Schülerinnen und Schülern der 3. Klasse der Sekundarstufe I im Wahlfachangebot (vgl. Tabelle 4, WF) offen, weitere Lektionen zu besuchen. Im Wahlfachbereich ist der Fokus für all jene Schülerinnen und Schüler, die nach der obligatorischen Schulzeit in lebensmittelverarbeitenden oder lebensmittelproduzierenden Betrieben eine Ausbildung anstreben, auf die Nahrungsmittelzubereitung und Themen rund um den Haushalt gerichtet.

Tahelle 4: Unterrichtsmodell «Wirtschaft Arheit Haushalt»

Klasse	LE	Unterrichtsorganisation	Bemerkungen
1. Kl. Sek I	2 LE	Pro Woche 2 LE während des ganzen Schuljahres	 Entdeckendes, forschendes Lernen, Kompetenzen «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» 3, 4, 5 vorzugsweise Nutzung des Fachraums Hauswirtschaft
2. KI. Sek I	2 LE	Pro Woche 4 LE - während eines Semesters oder - das ganze Schuljahr alle zwei Wochen	 Ernährungspraktischer Unterricht Nutzung des Fachraums Hauswirtschaft, Hauswirtschaftsküche
3. KI. Sek I	1 LE WF	Pro Woche 2 LE - während eines Semesters oder - das ganze Schuljahr alle zwei Wochen	 Produktions- und Arbeits- welten erkunden; Märkte und Handel verstehen, über Geld nachdenken.

Gemeinschaft

Ethik, Religionen, § 4f Abs. 2 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Der Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» übernimmt die Inhalte des aktuellen Faches «Lebenskunde» und erweitert diesen Bereich mit neuen Themen.

Textiles und Technisches Gestalten

§ 4f Abs. 2 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

In der Stundentafel des Kantons Zug zum Lehrplan 21 ist das «Textile und Technische Gestalten» in der 1. Klasse der Sekundarstufe I mit zwei Lektionen dotiert. Ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I ist der Fachbereich «Textiles und Technisches Gestalten» lediglich als kantonales Wahlfach belegbar.

Die Organisation, d. h., ob «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» getrennt oder zusammen als «Textiles und Technisches Gestalten» angeboten wird, ist den gemeindlichen Schulen überlassen. Gemeinden können aufgrund der Ausbildung ihrer Lehrpersonen entscheiden, wie sie den Fachbereich anbieten. Dadurch wird keine Übergangslösung betreffend Regelung der Ausbildungsanforderungen von Lehrpersonen benötigt.

Der Unterricht im «Textilen Gestalten» und «Technischen Gestalten» erfolgt in der 1. Klasse der Sekundarstufe I in der Regel in Halbklassen. «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» bzw. «Textiles und Technisches Gestalten» kann wöchentlich, semesterweise oder blockweise alterniert unterrichtet werden.

Medien und Informatik

§ 4f Abs. 2 und Abs. 3 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Der Kanton Zug setzt für die organisatorische Umsetzung des Modullehrplans «Medien und Informatik» in den ersten zwei Schuljahren der Sekundarstufe I je eine Lektion pro Woche in der Stundentafel ein. Zusätzlich kann «Informatik» in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I als Wahlfach belegt werden.

Berufliche Orientierung

§ 4f Abs. 2 und 4 Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Der Lehrplan 21 enthält für den Bereich «Berufliche Orientierung» einen eigenen Modullehrplan, welcher verbindlich ist. Modullehrpläne dienen dazu, fächerübergreifende Aufgaben zu beschreiben und für einen Kern dieser Aufgaben einen systematischen Aufbau von Kompetenzen zu gewährleisten. Module verfügen über ein begrenztes, nicht durchgehendes Zeitbudget, was bedeutet, dass die Modullehrpläne nicht in allen Zyklen zum Einsatz kommen. Ezusätzlich zum Modullehrplan «Berufliche Orientierung» sind zwei weitere Kompetenzen zu diesem Thema in den Fachbereichslehrplänen «Deutsch» sowie «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» beschrieben.

Es ist möglich, die «Berufliche Orientierung» in der 2. Klasse der Sekundarstufe I blockweise zu unterrichten. Da die berufliche Orientierung bereits in der 1. Klasse der Sekundarstufe I beginnt und sich bis in die 3. Klasse der Sekundarstufe I erstrecken kann, soll die Berufswahl auch in den Fachbereichen «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (mit integrierter Lebenskunde), «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und «Deutsch» thematisiert werden.

Abwahl einer Fremdsprache

§ 4h Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Realschülerinnen und -schüler können neu bereits ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache im Sinne der persönlichen Profilbildung abwählen. Wenige Berufe, welche Realschülerinnen und -schüler anstreben, erfordern zwei Fremdsprachen. Anstelle der Fremdsprache belegen dann Realschülerinnen und -schüler in der 2. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» mit Fokus auf die Bereiche Sprachen und Mathematik im Sinne von «Stärken stärken, Lücken schliessen» und in der 3. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer. Der Entscheid zur Abwahl einer Fremdsprache zur Verlagerung der Profilstärkung erfolgt gemeinsam durch das

⁶ Lehrplan 21, Modullehrplan «Berufliche Orientierung», S. 2.

Lehrpersonenteam der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers und den Erziehungsberechtigten. Sollten sich die Beteiligten nicht einigen können, entscheidet der Rektor, die Rektorin (Tabelle 5).

Realschülerinnen und Realschüler, die grosse Schwierigkeiten im Sprachbereich haben, können ebenfalls weiterhin eine Fremdsprache abwählen (Tabelle 5). Über das Ersatzangebot entscheidet die Rektorin, der Rektor nach Anhören der Beteiligten (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen, - Heilpädagogen, evtl. Schülerin, Schüler, weitere Fachpersonen).

Werkschülerinnen und -schüler können wie bisher ab der 1. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen. Für Werkschülerinnen und Werkschüler ist für alle Klassen der Sekundarstufe I ein individualisiertes Ersatzangebot bereitzustellen. Ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I besuchen Werkschülerinnen und Werkschüler entweder weiterhin ein Ersatzangebot oder belegen nach Absprache mit dem Lehrpersonenteam (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen, - Heilpädagogen, weitere Fachpersonen) «Begleitetes Studium». In der 3. Klasse der Sekundarstufe I steht ihnen nach Absprache mit dem Lehrpersonenteam zusätzlich das Wahlfachangebot offen (Tabelle 5).

Tabelle 5: Möglichkeiten bei Abwahl einer Fremdsprache

	. Mognetikerten bei Abwain einer Freinusprac	Ersatz- angebot		Begleitetes Studium		Wahlfach	
Klasse	Schulart	Für wen	Zuständigkeit	Für wen	Zuständigkeit	Für wen	Zuständigkeit
	Werkschülerin, Werkschüler	х	SHP	-	-	-	-
1. Kl. Sek I	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	Х	SHP	-	-	-	-
	Realschülerin, Realschüler	-	-	-	-	-	-
	Werkschülerin, Werkschüler	х	SHP	х	LP	-	-
2. KI. Sek I	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	х	SHP	х	LP	-	-
	Realschülerin, Realschüler	-	-	х	LP	-	-
3. KI. Sek I	Werkschülerin, Werkschüler	х	SHP	х	LP	x	LP
	Realschülerin, Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten	Х	SHP	х	LP	х	LP
	Realschülerin, Realschüler	-	-	x	LP	х	LP

Legende Tabelle 5

SHP Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge

LP Lehrperson

Entscheid Rektor

Entscheid Lehrpersonenteam

Ersatzangebote

§ 4i Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Ersatzangebote sind individuelle und fokussierte Angebote, ausgerichtet auf die Bedürfnisse einer Schülerin, eines Schülers, mit den fachlichen Schwerpunkten Deutsch und Mathematik sowie unter steter Berücksichtigung der Förderung der überfachlichen Kompetenzen. Die Förderziele und Fördermassnahmen sind im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs (SSG) sowohl gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, der Schulischen Heilpädagogin, dem Schulischen Heilpädagogen, der Klassenlehrperson sowie allenfalls weiteren involvierten Fachpersonen als auch unter Einbezug der Schülerin, des Schülers zu definieren. Es sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerin, des Schülers und die Bedingungen der schulischen Situation zu berücksichtigen.

Gemäss «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung» unterstützen und fördern Schulische Heilpädagoginnen, Schulische Heilpädagogen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Sie begleiten und unterstützen sie beim Aufbau von Basisfunktionen der Fachkompetenzen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen und verfügen über angemessene Instrumente, um den Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu erfassen.⁷ Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge ist verantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung des Ersatzangebots. Sie bzw. er begleitet die Schülerin, den Schüler und ist Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen. Ebenso ist sie bzw. er verantwortlich für die Kommunikation mit allen Beteiligten. Das Ersatzangebot ist in erster Linie ein Angebot für Werkschülerinnen und Werkschüler und kann bei grossen Sprachschwierigkeiten im Einzelfall auch bei Realschülerinnen und Realschülern zum Tragen kommen. Die Beschreibung und Zuständigkeiten des Ersatzangebots werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.

Wahlfächer

§ 4i Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Wahlfächer sind Angebote, aus welchen Schülerinnen und Schüler Fächer gemäss ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen im Sinne von «Stärken stärken, Lücken schliessen» auswählen können. Sie werden in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Unterrichtspflichtpensums belegt. Der Kanton definiert ein Wahlfachangebot (Tabelle 3, S. 7), welches durch gemeindliche Angebote ergänzt werden kann. Gemeinden können zum kantonalen Angebot gemäss ihren lokalen Gegebenheiten weitere Wahlfächer anbieten. Gemeindliche Angebote liegen ausschliesslich in der Verantwortung der Gemeinden. Damit verbunden ist auch die Beschaffung der dafür notwendigen Lehrmittel.

In der 2. Klasse der Sekundarstufe I stehen drei Lektionen innerhalb des Unterrichtspflichtpensums für Wahlfächer zur Verfügung. Das Wahlfachangebot

⁷ «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung», S. 8.

⁸ Analog dem Motto des Konzepts Sek I plus.

⁹ Lehrmittel der kantonalen Lehrmittelliste werden wie bisher mitfinanziert.

innerhalb des Unterrichtspflichtpensums ist ausschliesslich von kantonaler Seite definiert.

In der 3. Klasse der Sekundarstufe I finden sich sowohl kantonale als auch gemeindliche Angebote innerhalb des Unterrichtspflichtpensums. Insgesamt stehen sechs Lektionen innerhalb des Unterrichtspflichtpensums für Wahlfächer zur Verfügung, wovon mindestens vier Lektionen mit kantonalen Wahlfächern und maximal zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern zu belegen sind.

Bei Abwahl einer Fremdsprache kann sich in der 3. Klasse der Sekundarstufe I das Zeitkontingent für Wahlfächer um drei Lektionen erhöhen, wenn Schülerinnen und Schüler der Werkschule oder Realschule Wahlfächer anstelle einer Fremdsprache belegen.

Sowohl in der 2. als auch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I können ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums weitere gemeindliche oder kantonale Wahlfächer angeboten und belegt werden. Der Kanton legt für Wahlfächer keine Obergrenze von Lektionen über dem festgelegten Unterrichtspflichtpensum fest.

Italienisch und Spanisch können von Gemeinden angeboten werden, gehören aber nicht mehr zum kantonalen Wahlfachangebot. Das «Geometrische Zeichnen» wird im kantonalen Wahlfachangebot beibehalten.

Begleitetes Studium

§§ 4f Abs. 2 und 4g Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112)

Mit der Neugestaltung des 9. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in der 3. Klasse der Sekundarstufe I im Rahmen des Wahlfachangebots das «Begleitete Studium» belegen. Falls die Gruppengrössen es erlauben, bieten die Gemeinden ein «Begleitetes Studium Mathematik» und ein «Begleitetes Studium Sprachen» an. «Begleitetes Studium» kann auch für weitere Fachbereiche wie beispielsweise «Natur, Mensch, Gesellschaft» geöffnet werden. Besonders in der 3. Klasse der Sekundarstufe I bereiten sich Schülerinnen und Schüler auf ihre künftige Berufslaufbahn vor und nutzen das «Begleitete Studium», um mögliche Lücken zu schliessen.

Im «Begleiteten Studium» arbeiten Schülerinnen und Schüler an ihren individuellen Zielen gemäss ihrer mit der Lehrperson besprochenen Lernvereinbarung. Dies kann eine gezielte Mittelschulvorbereitung oder das Schliessen von Lücken bezüglich des angestrebten beruflichen Kompetenzprofils bedeuten. In der 1. Klasse der Sekundarstufe I heisst das bisherige «Studium», welches mit einer Lektion innerhalb des Unterrichtspflichtpensums dotiert ist, neu ebenfalls «Begleitetes Studium». Mit der Neubenennung wird einerseits eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit angestrebt und andererseits das Zeitgefäss inhaltlich verbindlicher definiert. Während des «Begleiteten Studiums» werden Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen schulischen Bedürfnissen gefördert und gefordert. Schülerinnen und Schüler lernen in der 1. Klasse der Sekundarstufe I noch gezielter, ihre Arbeiten eigenverantwortlicher, unter Mitverantwortung der Lehrperson, zu organisieren.

Für das «Begleitete Studium» der Sekundarstufe I werden Richtlinien erstellt, welche vom Bildungsrat verabschiedet werden. Die Richtlinien «Begleitetes

Studium» werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.

Tastaturschreiben ist im Lehrplan 21 im Fachbereich Deutsch (Kompetenz D.4.A.1) auf der Primarstufe im 2. Zyklus angesiedelt und wird auf der Sekundarstufe I nicht mehr als Lektion angeboten.

Religionsunterricht

Konfessioneller Beim konfessionellen Religionsunterricht werden keine Änderungen vorgenommen, er wird wie bisher angeboten.